

Allgemeine Service- und Montagebedingungen



I. Allgemeines

1.) Gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 I BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten für sämtliche Wartungs-, Montage-, Instandsetzungs- und Servicearbeiten einschließlich Ersatzteillieferungen (Leistungen) an Flurförderfahrzeugen, Industriemaschinen, Baugeräten, Hubanlagen, Kranen sowie Hebezeugen aller Art (Leistungsgegenstände) ausschließlich diese Allgemeinen Service- und Montagebedingungen nebst den ergänzenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der COLUMBUS MCKINNON Engineered Products GmbH als Auftragnehmer (AN).² Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt, auch nicht durch widerspruchsfähige Auftragsannahme oder vorbehaltlose Ausführung der Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers (AG).
2.) Sämtliche mit dem AG zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.² Eine als Angebot i. S. d. § 145 BGB zu qualifizierende Auftragserteilung kann binnen 2 Wochen angenommen werden.³ Dem AG zumutbare Teilleistungen sind zulässig.
3.) Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderlich, beinhaltet die Auftragserteilung gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen des Leistungsgegenstandes.

II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1.) Zum Zwecke der Leistungserbringung des AN ist der AG mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung zur kostenlosen Mitwirkung verpflichtet.² Die notwendigen Mitwirkungspflichten des AG stellen für diesen wesentliche Vertragspflichten dar.
2.) Dem AN sind die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere aber Fehlerbeschreibungen, Testdaten und dergleichen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3.) Erfolgt die Leistungserbringung nicht am Geschäftssitz des AN, so sind die Mitarbeiter des AN durch eine orts- und sachkundige Person des AG zum Leistungsgegenstand zu begleiten. Der AG hat für angemessene Arbeitsbedingungen sowie für einen ausreichenden Schutz der vom AN eingesetzten Mitarbeiter, und Sachen Sorge zu tragen.
2) Geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl hat der AG erforderlichenfalls beizustellen.² Diebstahlsichere Räume zur Aufbewahrung der Arbeitsmittel des AG sowie heizbare Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter des AN sind ebenso zur Verfügung zu stellen wie Energie (Beleuchtung und Betriebskraft) und Wasser sowie zum Zwecke der Erprobung und/oder Einregulierung des Leistungsgegenstandes die erforderlichen Materialien und Betriebsstoffe.
4.) Die Mitarbeiter des AN sind vom AG über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften am Ort der Leistungserbringung zu unterrichten und erforderlichenfalls zu unterweisen.² Verstöße sind dem AN vom AG unverzüglich mitzuteilen.
5.) Kommt der AG seinen notwendigen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nach, ist der AN berechtigt aber nicht verpflichtet, anstelle des AG und auf dessen Kosten die notwendigen Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.² Die sich aus der Verletzung der notwendigen Mitwirkungspflichten ergebenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AN bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere die Geltendmachung der sich aus der Behinderung ergebenden Mehrkosten.
6.) Die Entsorgung von Alteilen und sonstigen Gegenständen obliegt dem AG.² Eine Entsorgung durch den AN erfolgt für den AG und auf dessen Kosten.

III. Fristen und Termine

1.) Angaben über Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit sie vom AN nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Verbindliche Fristen und Termine setzen die Erfüllung sämtlicher dem AG obliegender Mitwirkungshandlungen nach Ziff. II. voraus.² Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt im Übrigen vorbehalten.
2.) Die Einhaltung der Termine und Fristen steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, es sei den die Nichtbelieferung ist vom AN zu vertreten.² Beruht die Nichteinhaltung der Fristen und Termine auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfen, Anordnungen und Leistungsänderungen des AG oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3.) Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung des AN auf ihn über.² Ferner hat der AG dem AN den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen.³ Weitergehende Ansprüche oder Rechte des AN bleiben vorbehalten.
4.) Der AG kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.² Der AG kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat.³ Ist dies nicht der Fall, so hat der AG den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.⁴ Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN.⁵ Im übrigen gilt Abschnitt VIII (Haftung).⁶ Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der AG für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
5.) Gerät der AN schuldhaft in Verzug, ist seine Ersatzpflicht hinsichtlich des Verzögerungsschadens beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises des Teils der Gesamtleistung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann.
2) Weitergehende Ansprüche hat der AN in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Vereinbarung

eines Fixgeschäftes.³ In allen Fällen, in denen die Haftung des AN über eine Entschädigung in der in Satz 1 genannten Höhe hinaus geht, ist dessen Haftung nach Abschnitt VIII (Haftung) beschränkt.
6.) Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, sofern sich der AN mit seiner Leistung in Verzug befindet.

IV. Gefahrtragung, Transport, Abnahme

1.) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der dem AN zum Zwecke der Leistungserbringung überlassenen Leistungsgegenstände verbleibt beim AG. Eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Transport und Lagerschäden erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des AG.
2.) Auch wenn der Transport des Leistungsgegenstandes vom AN übernommen wird, geschieht dies auf Gefahr und Rechnung des AG.² Dies gilt auch bei einem Transport mit Fahrzeugen des AN.
3.) Der AG hat die Leistung des AN unverzüglich abzunehmen, längstens aber binnen 2 Wochen nach einer Fertigstellungsanzeige des AN.² Als Fertigstellungsanzeige gilt auch die Rechnungsstellung des AN.³ Die Leistung des AN gilt als abgenommen, wenn der AG binnen 2 Wochen nach der Fertigstellungsanzeige schriftlich keine Mängel rügt, die ihn zur Verweigerung der Abnahme berechtigen würden.⁴ Als Abnahme gilt des Weiteren die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung des AN.⁵ Die Geltendmachung einer vereinbarungsgemäß vom AN verwirkten Vertragsstrafe erfordert bei der Abnahme des AG einen entsprechenden schriftlichen Vorbehalt.

V. Vergütung und Zahlung

1.) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – etwa eines Pauschalpreises – erfolgt die Vergütung des AN nach Maßgabe der am Tage der Leistungserbringung aktuellen Preislisten des AN zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.² Die aktuellen Preislisten können beim AN eingesehen werden und werden dem AG auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
2.) Notwendige Leistungen Dritter werden dem AG zum Netto-Einkaufspreis zuzüglich eines Agio von 15 % in Rechnung gestellt.² Vom AN nicht vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten abgerechnet.
3.) Eine Bezifferung der voraussichtlichen Vergütung durch den AN vor Leistungserbringung stellt eine unverbindliche Kostenschätzung dar.² Ein Kostenanschlag hat schriftlich zu erfolgen und ist als solcher zu bezeichnen.³ Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt ein Kostenanschlag ohne Gewähr für die Richtigkeit.⁴ Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages oder der vom AG gesetzten Kostengrenzen erkennbar, so wird der AN den AG unverzüglich informieren.
4.) Für Ersatzteillieferungen kann der AN eine Vorauszahlung verlangen.² Für erbrachte Leistungen können Abschlagsrechnungen gestellt werden.
5.) Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.² Die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3) Für den Zahlungsverzug des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6.) Gerät der der AG in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen sowie noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten.² Ist der Zahlungsanspruch des AN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet, kann der AN vom AG eine angemessene Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit verlangen.³ Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich entsprechend.⁴ Nach erfolglosem Ablauf einer Frist nach Satz 2 ist der AN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
7.) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind.² Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1.) Bei Einbau von Ersatz- und Zubehöerteilen in den Leistungsgegenstand, erwirbt der AN Miteigentum an der anderen Sache im Verhältnis des Wertes der eingebauten Teile (Listenpreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert der Leistungsgegenstände (Verkehrswert zuzüglich Umsatzsteuer) unmittelbar vor der Verbindung bzw. Vermischung.² Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der Leistungsgegenstand als Hauptsache anzusehen ist, wird dem AN vom AG bei der Verbindung/Vermischung anteilsmäßiges Miteigentum übertragen.
2.) Der AN erwirbt für die erbrachten Leistungen ein Pfandrecht am Leistungsgegenstand des AG.² Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf frühere Leistungen des AN am Leistungsgegenstand.³ Sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unterliegen dem Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten, vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3.) Entsteht ein Pfandrecht nach Absatz 2.) deshalb nicht, weil der AG nicht Eigentümer des Leistungsgegenstandes ist, tritt der AG den Anspruch oder die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung an den AN ab.² Der AN wird außerdem unwiderruflich ermächtigt – nicht aber verpflichtet –, zum Zwecke der Eigentumsverschaffung Ansprüche Dritter für den AG zu erfüllen.

VII. Mängelhaftung

1.) Die Anzeige eines Mangels der Leistung des AN hat durch den AG schriftlich zu erfolgen.
2.) Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist der AN nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Erbringung einer mangelfreien Leistung berechtigt.
2) Die zum Zweck der Nacherfüllung notwendigen

Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind vom AN zu tragen, soweit diese nicht dadurch erhöht sind, als der Leistungsgegenstand vom AG nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3) Bei der Mangelbeseitigung ersetzte Teile werden Eigentum des AN.
3.) Schlägt eine mehrmalige Nacherfüllung fehl, so ist der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung oder entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes VIII (Haftung) zum Schadensersatz berechtigt.
4.) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme.² Für mangelhafte Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Fristen.³ Diese gelten auch soweit der AN eine Garantie über die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
5.) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.² Werden vom AG oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6.) Der Rückgriff nach den §§ 478, 479 BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

VIII. Haftung

1.) Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer bestehen grundsätzlich nur, wenn dieser oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.² Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.³ Im übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
2.) Die Regelung der Ziff. 1.) gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.² Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer schriftlichen Garantie.
3.) Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2.) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des AN.² Handelt es sich bei dem AN um einen Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.³ Der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

COLUMBUS MCKINNON
Engineered Products GmbH
Silberpark 2-8
86438 Kissing/Germany

COLUMBUS MCKINNON
Engineered Products GmbH
Niederlassung Heilbronn
Ochsenbrunnenstraße 10
74078 Heilbronn/Germany

Stand 07/2011